

Information zu Corona-Beihilfen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können ihren Beschäftigten Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von **1.500 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei** auszahlen oder als Sachleistungen gewähren. Erfasst werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 erhalten.

Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden (§ 3 Nr. 11 EStG). Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen und Bewertungserleichterungen bleiben hiervon unberührt (z.B. 44 € Freigrenze für Sachbezüge; nicht befreit sind aber die Aufstockungsbeiträge zum Kurzarbeitergeld).

Rechtsgrundlage: § 3 Nr. 11 EStG i.V.m. BMF-Schreiben vom 09.04.2020

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2020-04-09-steuerbefreiung-fuer-beihilfen-und-unterstuetzungen.pdf;jsessionid=E1A45AF8F463B81B0DB6B8F7CEB38D7E.delivery2-master?__blob=publicationFile&v=5

Gelsenkirchen, 30.04.2020

Steuerberater
Schneider & Mroz Partner